

81. Kann ein bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks abgegebenes Meistgebot im Prozeßwege wegen Irrtums angefochten werden?

Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Mai 1898 §§ 81 Abs. 1. 100 Abs. 1.

V. Civilsenat. Urt. v. 22. April 1903 i. S. Sch. (Rl.) w. P. u. Gen. (Befl.). Rep. V. 136/03.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Klägerin, die bei der Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke ein Meistgebot von 9000 \mathcal{M} abgegeben hatte, focht dieses Gebot noch im Versteigerungstermine wegen Irrtums an, indem sie behauptete, sie habe nur 900 Taler bieten wollen. Nachdem zufolge einer von ihr erwirkten einstweiligen Verfügung des Prozeßgerichts die Zuschlagserteilung ausgesetzt worden war, klagte sie gegen mehrere am Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligte, die die Ungültigkeit des Meistgebots bestritten, auf Anerkennung dieser Ungültigkeit. Der erste Richter legte ihr über den behaupteten Irrtum einen richterlichen Eid auf, der zweite Richter wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter geht davon aus, daß das Vollstreckungsgericht bei der ihm nach §§ 79. 81 des Zwangsversteigerungsgesetzes obliegenden Entscheidung über den Zuschlag zugleich auch zu prüfen und zu entscheiden habe, ob ein rechtswirksames Meistgebot vorliegt. Diese Entscheidung könne ebenso wie die über die Zuschlagserteilung überhaupt durch Beschwerde nach § 100 ebenda angefochten werden. Dagegen stehe es den Beteiligten nicht frei, nach ihrem Belieben Teile der durch Gesetz dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Tätigkeit aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren auszuschalten und zum Gegenstand eines besonderen Rechtsstreits zu machen. Danach sei für eine Entscheidung des Prozeßgerichts, wie sie im vorliegenden Falle begehrt werde, kein Raum.

Diese Ausführungen sind zutreffend. Mit Unrecht beruft sich

zu ihrer Bekämpfung die Revision auf den allgemeinen Satz, wonach die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges den Regelfall bildet, und Ausnahmen davon nur insoweit gelten, als sie im Gesetz ausdrücklich bestimmt sind. Ein solcher Satz hat Anerkennung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Fälle gefunden, in denen es sich nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes um die Abgrenzung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegenüber derjenigen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte handelt. Er kann aber nicht zur Entscheidung der Frage herangezogen werden, ob innerhalb der unzweifelhaft gegebenen gerichtlichen Zuständigkeit das obligatorische mündliche Verfahren oder das Beschlußverfahren stattzufinden hat. Hier greift vielmehr der Gesichtspunkt durch, daß, wenn das Gesetz die Erledigung von Anträgen oder Einwendungen im Beschlußverfahren vorschreibt, der Weg der ordentlichen Klage ausgeschlossen ist, es sei denn, daß, wie z. B. im Falle des § 768 C.P.D., das Gesetz ausdrücklich der Partei ein Wahlrecht gibt. Dieser Grundsatz gilt insbesondere für das Zwangsvollstreckungsverfahren. Das Reichsgericht hat ihn hier bereits wiederholt im Bereiche der Mobilienzwangsvollstreckung zur Anwendung gebracht, wo z. B. bei Streitigkeiten über die Pfändbarkeit einer Forderung der Prozeßweg schlechthin für unzulässig erklärt worden ist, gleichviel ob der Einwand der Unzulässigkeit der Pfändung auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder auf Vorschriften des materiellen Rechts gestützt wurde.

Vgl. die Urteile vom 3. Mai 1884 in Gruchots Beitr. Bd. 28 S. 1164; vom 27. Mai 1886, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 347; vom 22. Oktober 1897, ebenda Bd. 40 S. 365.

Daß auch das Verfahren der Zwangsvollstreckung in Grundstücke, namentlich das Zwangsversteigerungsverfahren, von demselben Grundsatz beherrscht wird, kann einem Bedenken umsoweniger unterliegen, als, wie die Zivilprozeßordnung durch § 869 klarstellt, ihre Vorschriften bei Anwendung des Zwangsversteigerungsgesetzes in gleicher Weise Platz greifen, wie wenn das Gesetz ein Bestandteil der Zivilprozeßordnung selbst wäre.

Vgl. die Denkschrift zum Gesetz S. 38.

Danach ist wegen des im vorliegenden Falle zwischen den Parteien bestehenden Streitpunktes der Klageweg ohne weiteres ausgeschlossen, sofern feststeht, daß das erwähnte Gesetz Streitigkeiten

dieser Art der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts hat zuweisen wollen. Letzteres aber ist unzweifelhaft die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Nach § 71 Abs. 1 des Gesetzes hat das Vollstreckungsgericht die Wirksamkeit eines abgegebenen Gebots von amtswegen zu prüfen und, wenn sich dessen Unwirksamkeit ergibt, es zurückzuweisen. Ist die Zurückweisung zu Unrecht unterblieben, und hat das Gebot nicht etwa durch Übergebot seine Erledigung gefunden, so muß das Versäumte bei der Entscheidung über den Zuschlag nachgeholt werden. Der Zuschlag ist nicht dem unwirksamen Höchstgebot, sondern dem nächst niedrigeren wirksamen Gebot zu erteilen. Dies hatte der im Jahre 1889 veröffentlichte erste Entwurf des Gesetzes in § 113 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zu besonderem Ausdruck gebracht. Die Bestimmungen wurden von der mit der zweiten Lesung des Entwurfs betrauten Kommission gestrichen, weil man sie teils als überflüssig, teils als unzureichend ansah. Man nahm an, es ergebe sich schon aus der Vorschrift des § 113 Abs. 1 Entw. (§ 81 Abs. 1 des Gesetzes) als Aufgabe des Richters, an der Hand der über das Bieten gegebenen Bestimmungen festzustellen, welche Gebote wirksam sind, welche von den an sich wirksamen Geboten infolge widerspruchsfreier Zurückweisung erloschen sind, und welches von den hiernach als wirksam und nicht erloschen sich darstellenden Geboten das Meistgebot ist.

Vgl. Bemerkungen zu der vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission Bd. 2 S. 170. 171.

Daß die hierüber zu treffenden Entscheidungen einer Nachprüfung in der Beschwerdeinstanz unterliegen, ist durch die Fassung des § 100 Abs. 1 des Gesetzes, wonach die Beschwerde auch auf eine Verletzung des § 81 Abs. 1 gestützt werden kann, kargestellt. Ein Unterschied, aus welchem Grunde die Unwirksamkeit des Gebots behauptet wird, ob wegen Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des Bietenden oder wegen Willensmängel in der Person des letzteren infolge von Irrtum, Betrug oder Drohung, ist dabei nirgends gemacht. Die den ordentlichen Prozeßgang ausschließende Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts zur Prüfung und Entscheidung ist daher nach allen Richtungen hin eine uneingeschränkte.

Vgl. auch das Urteil des erkennenden Senats vom 15. Mai 1895, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 35 S. 396, das sich auf einen

ähnlichen, nach dem früheren preussischen Zwangsvollstreckungsgesetz vom 18. Juli 1883 zu entscheidenden Fall bezog.

Der Hinweis der Revision darauf, daß die Feststellung bestrittener Tatsachen durch das Vollstreckungsgericht unter Umständen auf Schwierigkeiten stoßen könne, namentlich dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, der erste Richter angenommen habe, der erbrachte Beweis unvollständig sei und der Ergänzung durch einen richterlichen Eid bedürfe, würde schon an sich gegenüber dem, was durch Auslegung als positiver Gesetzesinhalt festgestellt wird, belanglos sein. Das Bedenken entbehrt aber auch sachlich der Begründung, da das Beschlußverfahren ebenfalls Raum für die Anordnung und Ableistung von Eiden durch die Partei gewährt.

Vgl. die Beschlüsse des Reichsgerichts vom 28. Dezember 1901, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 368, sowie der Oberlandesgerichte Dresden, Seufferts Archiv Bd. 46 S. 122, und Hamburg, ebenda Bd. 57 S. 82." . . .